



# Verschmutzte Strassen / Tiere im Strassenverkehr

## Merkblatt und Informationen

September 2022

An die Landwirtschafts- und Kutschenbetriebe, Reithöfe und Pferdehalterinnen von Unterseen

Durch landwirtschaftliche Fahrzeuge und Tiere verschmutzte Strassen lassen sich nicht immer vermeiden. Wichtig ist eine umgehende Reinigung, damit die Strassen durch andere Verkehrsteilnehmer/innen sicher benützt werden können. Zuständig für die Reinigung ist nicht die Einwohnergemeinde Unterseen, sondern Landwirt/innen und Pferdehalter/innen selbst. Landwirtschaftsbetriebe müssen mit den Lohnunternehmern vor der Arbeit klären, wer für die Reinigung zuständig ist.

In diesem Merkblatt erhalten Sie Informationen zu den folgenden Themen:

- Benützung Strassen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen
- Tiere im Strassenverkehr
- Alpfahrt und Viehtrieb auf öffentlichen Strassen
- Strassenputzen gehört dazu
- Umgang mit Hofdünger
- Rechtliche Grundlagen
- Merkblätter

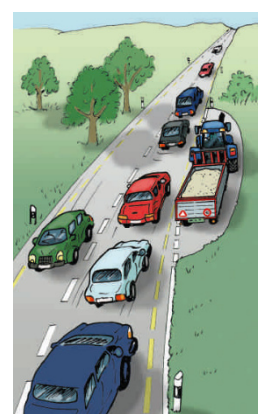
**Besten Dank für Ihre Mithilfe und Unterstützung.**

---

### Benützung Strassen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen

Landwirtschaftliche Fahrzeuge, die oftmals mit Anhängern und Anbaugeräten unterwegs sind, müssen im Strassenverkehr ebenfalls Vorschriften berücksichtigen und einhalten, die Fahrzeughalter/innen müssen ihre Pflichten und Verantwortung wahrnehmen. Nur so werden andere Verkehrsteilnehmer/innen weder behindert noch gefährdet. Insbesondere sind zu beachten:

- Fahrzeuge dürfen nur in betriebssicherem und vorschriftsgemässen Zustand verkehren;
- Fahrzeuge müssen so beschaffen sein, dass die Verkehrsregeln befolgt werden können und Strassen nicht beschädigt werden;
- Zum Ziehen von Anhängern dürfen nur Fahrzeuge verwendet werden, wenn Zugkraft, Anhängelast und Bremsen ausreichen sowie die Anhängervorrichtung betriebssicher sind;
- Beleuchtungen, Rückspiegel und Scheiben sind sauber zu halten;
- Bei der Verursachung von Kolonnen muss von Zeit zu Zeit eine Ausweichstelle benützt werden, damit andere Verkehrsteilnehmer/innen ungehindert vorbeifahren können;
- Parkierte Fahrzeuge sind vor dem Verlassen angemessen zu sichern.

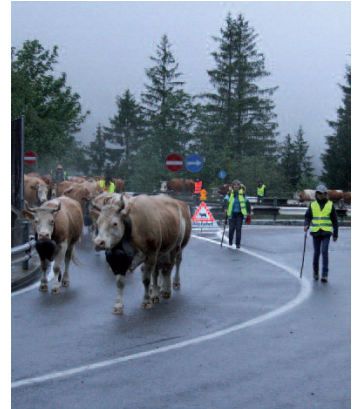


## Tiere im Strassenverkehr

Sobald Tiere auf Strassen unterwegs sind, gelten die Vorschriften der Strassenverkehrsgesetzgebung. Signale und Markierungen haben nicht nur Reiter/innen, sondern auch Führer/innen von Pferden und anderen grösseren Tieren zu beachten. Nachfolgend eine Auflistung der wichtigsten Bestimmungen:

Strassenverkehrsgesetz (SVG):

- Reiter/innen haben sich an den rechten Strassenrand zu halten;
- Vieh darf nicht unbewacht auf die Strasse gelassen werden;
- Reiter/innen und Führer/innen von Tieren haben die Regeln des Fahrverkehrs (Einspuren, Vortritt, usw.) sinngemäss zu beachten;
- Das Signal "Achtung Tiere" macht auf die Gefahr aufmerksam.



Verkehrsregelnverordnung (VRV):

- Jedes Tierfuhrwerk muss eine/n geeignete/n Führer/in haben;
- Tiere von unbewachten Tierfuhrwerken müssen so angebunden sein, dass der Verkehr nicht behindert wird;
- Auf stark befahrenen Strassen dürfen nur geübte Reiter/innen und nur auf verkehrsgewohnten Tieren reiten;
- Reiterkolonnen und Tierherden sind nach Möglichkeit zu unterteilen, um das Überholen zu erleichtern;
- Nachts und wenn es die Witterung erfordert, haben Reiter/innen, die Führer/innen und die Tiere ein von vorne und hinten sichtbares, nicht blendendes Licht zu tragen.

## Alpfahrt und Viehtrieb auf öffentlichen Strassen

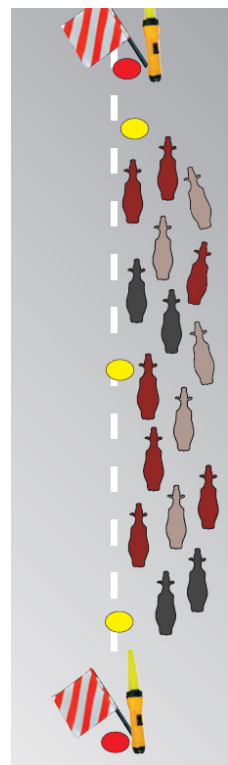
Alpfahrten und Viehtriebe gehören zur Schweiz und werden seit Jahren in ähnlichem Rahmen durchgeführt. Ein Viehtrieb auf öffentlichen Strassen muss gut geplant und vorbereitet werden, die Eigenverantwortung ist gross. Das richtige Verhalten und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sind entscheidend. Alpfahrten müssen bestmöglich sichtbar sein, um von den anderen Verkehrsteilnehmern rechtzeitig als solche erkannt zu werden. Nachstehend zusammengefasst die wichtigsten Punkte:

Strassengesetz:

- Viehherden müssen von den nötigen Treiberinnen und Treibern begleitet sein;
- Die linke Strassenseite ist nach Möglichkeit für den Verkehr freizuhalten, die Begleiter/innen haben dafür zu sorgen;
- Bei Bahnübergängen ist die Herde nötigenfalls zu unterteilen;

Richtiges Verhalten beim Viehtrieb:

- Beim Überqueren von öffentlichen Strassen ist der Verkehr grundsätzlich anzuhalten, bis die Tiere die Strasse überquert haben;
- Falls ein kurzfristiges Absperren unumgänglich ist, sind dafür auffällige, rot/weiss gestreifte Plastikbänder mit begrenztem Reisswiderstand zu wählen;
- Zur Signalisation der Gefahr sind während dem Überqueren beidseitig Faltsignale (Achtung Tiere) aufzustellen.





## Strassenputzen gehört dazu

Nicht nur beim Befahren von öffentlichen Strassen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen, sondern auch beim Führen von Tieren (z. B. Reiten, Alpfahrten) können Strassen verschmutzt werden. Besonders im Frühjahr und im Herbst, wenn bei feuchten Bedingungen im Feld gearbeitet werden muss, werden Strassen nicht selten durch Maschinen verschmutzt.

Die Frage, wie und insbesondere durch wen die Strassenreinigung erfolgt, gilt es im Voraus zu klären. Für die Reinigung der Strassen ist - aus strafrechtlicher Sicht - die Fahrerin/der Fahrer beziehungsweise die Verursacherin/der Verursacher der verschmutzten Strasse verantwortlich. Zu beachten ist, dass bei einem Lohnunternehmer, in dessen normalen Tarifen die Strassenreinigung nicht inbegriffen ist und somit der Landwirt dafür verantwortlich ist.

Nach Artikel 59 der Verkehrsregelverordnung (VRV) sollen Strassen grundsätzlich nicht verschmutzt werden. Ist dies unvermeidlich, sind die übrigen Verkehrsteilnehmer/innen sofort zu warnen und die Strasse umgehend zu reinigen. Nicht gereinigte Strassen erhöhen das Unfallrisiko für andere Verkehrsteilnehmer/innen und es können dadurch auch Schäden entstehen.

Für die Reinigung von Strassen und Plätzen gibt es verschiedene Möglichkeiten. Bei grösseren Verschmutzungen eignen sich Wischmaschinen.



Solche Maschinen und Geräte eignen sich für die Reinigung. Diese können auch überbetrieblich eingesetzt werden. Lohnunternehmer haben vermehrt eigene Maschinen. Es ist teilweise auch möglich, diese zu mieten und selbst zu putzen.

---

## Umgang mit Hofdünger

Hofdünger darf nicht immer und zu jeder Jahreszeit ausgebracht werden. Der Entscheid, ob ein Austrag ausgeführt werden kann, liegt in der Eigenverantwortung der Bewirtschafter/innen. **Es werden keine Bewilligungen erteilt für einen Hofdüngeraustrag zur Unzeit, weder von der Gemeinde noch von der Kantonsbehörde.**

### Austrag nicht gestattet bei:

Schnee:



Gefrorenem oder gesättigtem/ausgetrocknetem Boden:



- Der Boden gilt als schneebedeckt, wenn der Schnee witterungs- und standortbedingt länger als einen Tag liegen bleibt;
- Der Boden gilt als gefroren, wenn sich z. B. ein Schraubenzieher nicht mehr in den Boden stossen lässt;
- Der Boden gilt als wassergesättigt, wenn auf der Oberfläche Wasserlachen liegen bleiben, als trocken, wenn Risse entstehen.

Verboten ist zudem der Austrag während der Vegetationsruhe (dann wenn die Pflanzen nicht aktiv sind, d. h. nicht wachsen, blühen oder fruchten).

**Beim Austrag ist besondere Vorsicht geboten entlang von Gewässern im Bereich des Pufferstreifens (mind. 3 Meter) sowie im Gefahrenbereich von Einlaufschächten.**

**Gestützt auf Art. 21 Abs. 2 Polizeireglement der Einwohnergemeinde Unterseen sind mit starker Lärm-, Geruchs-, Staub- oder Rauchentwicklung verbundene Arbeiten nur werktags von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 20.00 Uhr, an Samstagen bis 19.00 Uhr gestattet.**

## Rechtliche Grundlagen

Zu allen im Merkblatt genannten Themen gelten, wie teilweise bereits erwähnt, diverse rechtliche Vorschriften und Bestimmungen.

Bei diesen Gesetzen handelt es sich um übergeordnetes Recht (Bund und Kanton). In der nachstehenden Tabelle sind die wichtigsten Artikel nach Thema aufgelistet.

Die Gesetze sind im Internet unter [Systematische Rechtssammlung \(admin.ch\)](http://www.admin.ch) abrufbar.

THEMA	GESETZ/ARTIKEL
Benützung landwirtschaftlicher Motorfahrzeuge	Artikel 86 VRV
Betriebssicherheit	Artikel 29, 30 SVG
Reiter, Tiere	Artikel 50 SVG Artikel 51 VRV
Tierfuhrwerke	Artikel 24/64 VRV Artikel 120a/211 VTS
Einzelne Tiere, Herden	Artikel 52 VRV
Gemeinsame Bestimmungen (Beleuchtungen)	Artikel 53 VRV
Transport von Tieren	Artikel 74 VRV
Geltung für Strassenbenützer	Artikel 2 SSV
Beleuchtung Personen	Artikel 48 VRV
Hofdünger	Artikel 14/17 GSchG

Massgebende Gesetze
<b>Strassenverkehrsgesetz (SVG)</b> vom 19. Dezember 1958.
<b>Verordnung über die Strassenverkehrsregeln (VRV)</b> vom 13. November 1962.
<b>Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)</b> vom 19. Juni 1995, mit Änderungen vom 21. November 2018
<b>Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV)</b> vom 27. Oktober 1976.
<b>Verkehrsversicherungsverordnung (VVV)</b> vom 20. November 1959.
Verschiedene <b>Kreisschreiben</b> des Bundesamtes für Strassen (ASTRA).
<b>ECE/EU-Richtlinien/VO</b>

**Wichtiger Hinweis:**  
**Die gesetzlichen Bestimmungen für landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Fahrzeuge sind identisch.**

## Merkblätter

Zu den genannten Themen gibt es im Internet weitere Informationen und Merkblätter.

Tierhaltung, Alpfahrt und Viehtrieb: [www.bul.ch](http://www.bul.ch) / [www.agriss.ch](http://www.agriss.ch)

Strassenreinigung: [Strassen putzen gehört dazu - Die Grüne](#)

Hofdünger: [Abwasserentsorgung im ländlichen Raum \(www.bvd.be.ch\)](http://www.bvd.be.ch)